

Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Baugenehmigung für Werbeanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	
beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Alt-Köpenick 21
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90297-2450

Fax: (030) 90297-2626

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/stadtenwicklungsamt/bau-und-wohnungsaufsicht/>

E-Mail: bauaufsicht@ba-tk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang über Böttcherstraße 4 (Hof)

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr (nur telefonisch)

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr (nur telefonisch)

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.5km [S Köpenick](#)

S3

Bus

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

162, 164

0.1km [Freiheit](#)

162, 164, N62

Tram

0.1km [Rathaus Köpenick](#)

27, 61, 62, 63, 67, 68

0.1km [Freiheit](#)

27, 61, 62, 63, 68

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Baugenehmigung für Werbeanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragen

Der Antrag für eine vereinfachte Baugenehmigung ist erforderlich, wenn Sie Werbeanlagen errichten und/oder ändern möchten und diese Werbeanlagen nicht verfahrensfrei sind.

Verfahrensablauf

1. Es wird empfohlen, vor Erstellung und Einreichung der Unterlagen Kontakt mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Bezirkes (Stadtentwicklungsamt), in dem das (Bau-)Grundstück liegt, aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

2. Nutzen Sie den Antrags-Assistent für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen (§ 63a BauO Bln).

- Mit dem Online-Assistenten können Sie Ihr Anliegen und Ihre Unterlagen online einreichen. Klicken Sie auf Starten, um das Formular Schritt für Schritt online auszufüllen. Weitere Informationen erhalten Sie nach dem Ausfüllen.
- Nachdem Sie die Schritte des Antrags-Assistenten durchlaufen haben, entsteht ein ausgefülltes Formular. **Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.**

3. Nachreichte-Assistent für die Nachreichung von Dokumenten

- Nutzen Sie diesen Assistenten für Nachreichungen von Dokumenten. Eine Nachreichung online ist jedoch erst dann möglich, wenn Ihnen die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung zum Bauantrag die Zugangsdaten (Aktenzeichen und PIN) mitgeteilt hat.
- Nachdem Sie die Schritte des Nachreichteassistenten durchlaufen haben, entsteht ein ausgefülltes Formular, welches die benötigten Grunddaten und eine Liste aller nachgereichten Dokumente enthält. **Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.**

Voraussetzungen

- **Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 63a BauO Bln** (https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_63a)
Die Werbeanlage/n ist/sind nicht verfahrensfrei.
- **Vollständige Angaben zum Vorhaben und den Beteiligten**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf eine Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen**
Sie können für den Antrag entweder den Online-Assistenten nutzen oder Sie nutzen das Formular und reichen es schriftlich per Post ein.
Bei Online-Antragstellung:
 - Nachdem Sie die Schritte des Online-Antragsassistenten durchlaufen

haben, entsteht ein ausgefülltes Formular. Bitte senden Sie das unterzeichnete Formular mit allen Unterschriften der Bauaufsichtsbehörde zu.

- Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen im PDF-Format bereit. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 300 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 20 MB groß sein.
- **Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_4)
- **Zeichnung und Beschreibung der Werbeanlage oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_4)
 - Eine Zeichnung und Beschreibung oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage.
 - Die Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.
 - In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage und die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.
- **Nachweis der Standsicherheit (soweit er bauaufsichtlich geprüft wird)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_10)
- **anderenfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners**
(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-BauVerfVBE2017pAnlage1>)
Einreichung der Erklärung nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1

Formulare

- **Antrag auf eine Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_105.pdf?ts=1691761959)
- **Veranlassung Prüfung Standsicherheit (Formular Bauaufsicht 123) ODER**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_123.docx?ts=1702425640)
- **Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Formular Bauaufsicht 111)**
(https://www.berlin.de/sen/sbw/_assets/service/formular-center/bereich-baue n/bauaufsicht/bau_111.pdf?ts=1702425640)

Gebühren

Gebühren nach BauGebO

Rechtsgrundlagen

- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 59 - Grundsatz**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_59)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 61 - Verfahrensfreie Bauvorhaben**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_61)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 63 a - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_63a)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 65 - Bauvorlagenberechtigung**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_65)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 66 - Bautechnische Nachweise**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_66)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 68 - Bauantrag, Bauvorlagen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_68)
- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 69 - Behandlung des Bauantrags**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_69)
- **Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) § 4 - Werbeanlagen**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauVerfV_BE_!_4)
- **Baugebührenordnung (BauGebO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

siehe § 69 Bauordnung Berlin (BauO Bln)

Weiterführende Informationen

- **Informationsportal der Obersten Bauaufsicht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/>)
- **Leitfaden zum Baunebenrecht (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/leitfaden-baunebenrecht/>)
- **Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht Berlin (EHB) (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/bauen/baurecht-und-bauplanung/bauaufsicht/entscheidungshilfen/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/eBG/Berlin/ebgNachreichen/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Stadtentwicklungsamt

Zuständig für die Bearbeitung von Bauanträgen ist die Bauaufsichtsbehörde des Bezirkes, in dem das (Bau-)Grundstück liegt. An diese Bauaufsichtsbehörde ist der Antrag zu senden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bei Bauvorhaben in der Zuständigkeit der Obersten Bauaufsichtsbehörde (u.a. Genehmigung von Botschaften und Bauvorhaben des Bundes und der Länder), bitte den Antrag an die Senatsverwaltung senden.